

Organisationsreglement

der Gemeindewerke Arth

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 2017

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Unter der Firma „Gemeindewerke Arth“ besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth mit Sitz in Arth (nachfolgend GWA genannt).

² Die GWA sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck

¹ Zweck der GWA ist die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Gemeinde Arth mit Elektrizität und Wasser, soweit die Versorgung nicht anderen Energie- oder Wasserversorgern zugewiesen ist.

² Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führen die GWA alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung¹ oder durch dieses Reglement übertragen werden.

³ Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Arth nicht beeinträchtigt wird, können die GWA zur Förderung ihres Zwecks

- a) Elektroinstallationen für Kunden ausführen und Elektrogeräte anbieten, unterhalten und ersetzen;
- b) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Arth tätig sein.

¹ Namentlich das kantonale Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987.

Art. 3

Leistungsauftrag

¹ Die GWA haben für das zugewiesene Netzgebiet gemäss Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und für ihr Wasserversorgungsgebiet folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Verpflichtung der GWA zur Erschliessung nach § 38 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gemäss den von den Stimmberechtigten genehmigten Erschliessungsplänen und der Versorgung mit Elektrizität und Wasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Reglementen der Gemeinde;
- b) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung;
- d) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen.

² Die GWA sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit und Koordination mit den Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Arth verpflichtet.

II. Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Art. 4

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk.

Art. 5

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die GWA und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags.

² Dem Gemeinderat stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsleitungskommission;
- b) Festlegung der Eigentümerstrategie für die GWA;
- c) Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters;
- d) Regelung der Kompetenzen der Organe der GWA und Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die GWA;
- e) Beizug von Sachverständigen zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung der GWA gemäss Art 11 hiernach;
- f) Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
- g) Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- h) Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.
- i) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung bedürfen.

³ Er kann in Ausübung seiner Aufsichtspflicht Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der GWA nehmen.

⁴ Der Gemeinderat delegiert die Verwendung von Voranschlagskrediten oder von Ausgabenbewilligungen an die Organe der GWA.

III. Organe

Art. 6

Organe

Die Organe der GWA sind:

- a) die Geschäftsleitungskommission;
- b) die Betriebsleitung.

Art. 7

Zusammensetzung der Geschäftsleitungskommission

¹ Die Geschäftsleitungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement für die Bestellung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Arth.

² Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Arth an. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitungskommission selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8

Befugnisse der Geschäftsleitungskommission

¹ Der Geschäftsleitungskommission obliegt die oberste Leitung der GWA und die Überwachung der Betriebsleitung.

² Sie vertritt die GWA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder diesem Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

³ Die Geschäftsleitungskommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der GWA, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur der GWA und des Organigramms;
- c) Aufsicht über die operative Führung der GWA, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- d) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung im Rahmen des Elektrizitäts- und Wasserreglements sowie für die übrigen Bereiche der GWA;
- e) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreiten;
- f) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- g) Antragsstellung für den Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.

⁴ Sie informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Art. 9

Betriebsleitung

¹ Der Betriebsleiter ist für die operative Leitung der GWA verantwortlich.

² Er ist für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig.

³ Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitungskommission mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte vor und hat das Recht, Anträge zu stellen.

⁴ Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungsleiters der Gemeindeverwaltung.

IV. Rechnungswesen

Art. 10

Grundsätze für das Rechnungswesen

¹ Die GWA führen für das Elektrizitäts- und das Wasserwerk je eine gesonderte Rechnung. Sie berücksichtigen die branchenüblichen Grundsätze und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden.

² Die Rechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sind selbsttragend. Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden können vorgenommen werden, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

Art. 11

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der GWA.

² Sie erstattet dem Gemeinderat und der Geschäftsleitungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen und Empfehlungen über zu ergreifende Massnahmen abgeben.

³ Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag zu den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie zu den Nachtragskrediten, Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugelassene Revisoren oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen, mit der Unterstützung der Revisionsarbeiten der Rechnungsprüfungskommission beauftragen.

V. Schlussbestimmung

Art. 12

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide, welche die Organe der GWA im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz möglich.

² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 13

¹ Der Erlass und die Änderung dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:


Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber:


Roger Andermatt